Eintragung lt. Beschluß des Rates der Stadt Unna vom 23. 1. 1974

UN 70 "Industriepark Süd-östl. Erweiterung." 1. Änderung
LT. RATSBESCHLUSS VOM 14.12.2000
ABSCHLUSSBEKANNTMACHUNG 14.05.2001

UN 26, 3. Änderung
LT. RATSBESCHLUSS VOM 14.12.2000
ABSCHLUSSBEKANNTMACHUNG 21.12.2000

3. Änderung des Bebauungsplanes Unna-Nr. 26 "Industriepark"

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Unna-Nr. 26 "Industriepark", 1. Änderung, werden um folgende Festsetzung ergänzt:

"In den Gewerbe- und Industriegebieten sind Einzelhandelsbetriebe und Handelsbetriebe, die im Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher und auf die Auswirkungen auf die Versorgungsbereiche der Stadt Unna den Einzelhandelsbetrieben vergleichbar sind, gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO unzulässig. Ausnahmsweise können Verkaufsstellen in Verbindung mit Handwerksbetrieben zugelassen werden, z.B. KFZ-Werkstatt mit Ersatzteil- und Autoverkauf."

Dem gesamten Bebauungsplanbereich liegt nunmehr die Baunutzungsverordnung vom 23.1.1990 in der derzeit gültigen Fassung zugrunde.

Rechtsgrundlage

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl.I S.2141) berichtigt am 16.01.1998 (BGl. I S.137) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 in der Änderung vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466, 479). Planzeichenverordnung (PlanZV-90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58)

Bauordnung für Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GVBl. NW, Nr. 18, S. 256).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023).

STADT UNNA

BEBAUUNGSPLAN 26

FÜR DEN STADTTEIL UNNA - MITTE / KE /UEL MAßSTAB 1 : 2000

INDUSTRIEPARK

1. ÄNDERUNG

AUFGESTELLT NACH DEN §8 FF DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DEN VORSCHRIFTEN DER BAUNVO I.D.F. VOM 26.11.1968 (BGBL. I S. 1237 UND BGBL. I 1969 S. 11), DES § 4 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 29.11.60 (GV. NW. S. 433), DES § 103 DER LBAUO VOM 25.6.62 (GV NW S. 373), DES § 25,7 DES LANDESSTRASSENGESETZES VOM 28.11.61 (GV. NW. S. 305), SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL. I S. 21)

DIESER BEBAUUNGSPLAN UMFASST DEN PLANBEREICH ZWISCHEN EB 233 , B 1, EISENBAHNLINIE UNNA - FRONDENBERG BAB RUHRGEBIET - KASSEL

ER BESTEHT AUS:
BLATT 1 - LAGEPLAN
BLATT 2 - TEXTBLATT (EIGENTÜMERVERZEICHNISS BEGRÜNDUNG

BLATT 1 — 1. AUSFERTIGUNG

BESTAND

- GEMEINDEGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- 4 VORHANDENE GEBÄUDE MIT HAUSNUMMERN

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

GRENZEN :

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9, 5 BBAUG).
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16, 4 BAUNVO).
- BAUGRENZE

FLÄCHEN :

- VERKEHRSFLÄCHE § 9, (3)
- GE GEWERBEGEBIET § 8 BAUNVO
- GI INDUSTRIEGEBIET § 9 BAUNVO
- GRÜNFLÄCHE (ÖFFENTLICH) S. AUFLAGEN
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- GRÜNFLÄCHE (SIEHE AUFLAGEN)
- FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (UMSPANNWERK)
- U UMFORMERSTATION
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN
- 10.00 20.00 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- FLÄCHEN NACH FERNSTRASSENGESETZ § 9 UND LANDESSTRASSENGESETZ § 25
- GRÜNFLÄCHE (S. AUFLAGEN)

SIND AUCH STELLPLÄTZE U. GARAGEN GEM. § 12 SOWIE NEBENANLAGEN GEM. § 14 (1) BAUNVO UNZULÄSSIG

HÖHENUNTERSCHIEDE DES GELÄNDES SIND DURCH BEGRÜNTE BÖSCHUNGEN (BÖSCHUNGNEIGUNG 1:3 ODER FLACHER) ODER DURCH BETONSTUTZMAUERN AUSZUGLEICHEN.

WERBEANLAGEN IN FORM VON ZETTEL- UND BOGENANSCHLÄGEN SIND UNZULÄSSIG.

DIE GEBÄUDEACHSEN SIND PARALLEL ZU DEN IN DEN EINZELNEN PLANBEREICHEN EINGETRAGENEN RICHTUNGSKREUZEN ANZUORDNEN.

IN DEM GRÜNSTREIFEN ENTLANG DER A-NOBEL-STR. KÖNNEN PARKSTREIFEN ERRICHTET WERDEN. BEPFLANZUNG SIEHE GRÜNSTREIFEN ENTLANG DER ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE

GRÜNFLÄCHE (ENTLANG DER EB 233 DER B 1 UND L 679 SOWIE ZWISCHEN STAMMGLEISANLAGE UND DER AUTOBAHN RUHRGEBIET KASSEL) PRO 100 m² 1 STK. HOCHSTAMM WIE ACER PSEUDOPLATANUS ODER QUERCUS PEDUNCULATA, 3 STK. HEISTER WIE CARPINUS BETULUS, SORBUS AUCUPARIA, PRUNUS AVIUM, 40 STK. GEHÖLZE WIE CORNUS MAS, CRATAEGUS MONOGYNA, CORYLUS AVELLANA, LIGUSTRUM VULGARE ATROV., PRUNUS PADUS, PRUNUS SPINOSA, ROSA CANINA, VIBURNUM OPULUS.]

GEBIETE ZWISCHEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN UND BAUGRENZEN: BODENDECKENDE BEPFLANZUNG HÖCHSTE HÖHE 1 M IN SORTEN WIE COTONEASTER, LONICERA POTENTILLA, STEPHANANDRA, SYMPHORICARPUS SOWIE PRO 100 M² 1 STK. HOCHSTAMM ODER HEISTER WIE: ACER PSEUDOPLATANUS, CARPINUS BETULUS, QUERCUS PEDUNCULATA SOWIE 3 STK. SOLITÄRPFLANZEN WIE: TAXUS, ILEX, AMELANCHIER, FORSYTHIA, ROSA, VIBURNUM.

IM BEREICH DER SICHTDREIECKE NICHT HÖHER ALS 0,80 m !

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

- INNERE GLEISANLAGEN

GEMÄSS PLANFESTSTELLUNG VOM 3.8.72 (I. BAUABSCHN.) UND VOM 20.11.72 (II. BAUABSCHN.) NACH DEM BUNDESBAUGESETZ

Eintragungen in Rot lt. Beschluß des Rates der Stadt Unna vom 23. 1. 1974

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- MD DORFGEBIET

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- B BAUMASSENZAHL

BAUWEISE UND ÄUSSERE GESTALTUNG

- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ED EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- HG HAUSGRUPPEN
- F FLACHDACH
- SD SATTELDACH
- FIRSTRICHTUNG
- DACHNEIGUNG

GRUNDLAGE FÜR DIE FESTSETZUNGEN ÜBER BAUGESTALTUNG P.P. SIND § 9 ABS.2 BBAUG § 4 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDESBAUGESETZ UND § 103 BAU O NW

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965.

UNNA, DEN 14.4.73 — Kreisvermessungsdirektor

FÜR DEN ENTWURF: UNNA, DEN 14.4.73 — STADTBAURAT UNNA

DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM RAT DER STADT UNNA AM 14.4.73 BESCHLOSSEN. — BÜRGERMEISTER — SCHRIFTFÜHRER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES EINSCHL. BEGRÜNDUNG HAT NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG DURCH DEN RAT DER STADT UNNA AM 15.11.73 IN DER ZEIT VOM 28.11.73 BIS 27.12.73 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN, GEMÄSS § 2 (6) BBAUG VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) UNNA, DEN 15.2.74

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 10 BBAUG VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) VOM RAT DER STADT UNNA AM 23.1.74 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. — BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

DIE DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN ENTSTEHENDEN BODENWERTERHÖHUNGEN WERDEN NICHT AUSGEGLICHEN.

DIE VERFÜGUNG DER LANDESREGIERUNGSBEHÖRDE KUHR VOM 20.6.1974 IST MIT SCHREIBEN VOM 31.7.74 GEM. § 11 BBAUG VOM 23. JUNI 1960, (BGBL. I S. 341) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN MIT DEM HINWEIS, AUF ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMACHT WORDEN. UNNA, DEN 2.8.74 — STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG VOM ESSEN, DEN 26.6.74/Kr — Landesbaubehörde Ruhr — Oberregierungs- u. -vermessungsrat

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN NR. 26 GEHÖRT DIE GUTACHTLICHE AUSSERUNG DES VERBANDSAUSSCHUSSES DES REGIONALVERBANDES RUHRGEBIET VOM 5.10.71 AZ. 7/4 24-71

Auszug aus dem Textblatt

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN:

1) IN DER „MIT GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE" SIND BAUKÖRPER BIS ZU 10m HÖHE INNERHALB DER BAUGRENZEN MÖGLICH.

HINWEISE:

2) DIE HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN DER VEW ENTSPRECHEN DEN ERHÖHTEN SICHERHEITSBESTIMMUNGEN NACH DER VDE - VORSCHRIFT.

3) IN DIESER ZONE (100m PARALLEL ZUR BAB U. ZUR EB 233) IST EINE BEBAUUNG NUR MIT ZUSTIMMUMNG DES STRASSENBAULASTTRÄGERS ZULÄSSIG.

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN AUF DEM TEXTBLATT BEACHTEN !

DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE GEM. § 10 BBAUG. VOM RAT DER STADT UNNA AM 12.6.1980 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DURCH DIESEN RATSBESCHLUSS WURDE DIE NUTZUNG DER FLÄCHEN IM GESAMTEN PLANBEREICH DAHINGEHEND EINGESCHRÄNKT, DASS DER BETRIEB VON GASTSTÄTTEN UND VERGNÜGUNGSBETRIEBEN NICHT ZULÄSSIG IST.

BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
SCHRIFTFÜHRER

Die Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Unna am 9.8.1979 beschlossen.
Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Die beabsichtigte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes - in diesem Falle die einschränkende textl. Festsetzung mit Begründung - ist allen Eigentümer von Grundstücken im Planbereich und Trägern öffentl. Belange mit Schreiben vom 28.2.1980 zur Stellungnahme gem. § 13 (1) und § 2 (5) BBauG. zugeleitet worden.
Der Stadtdirektor

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist mit Verfügung vom 22. Juli 1980 gem. § 11 BBauG in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I 2256) genehmigt worden.
Arnsberg, den 22. Juli 1980
Der Regierungspräsident (Meinke) Im Auftrag

Die Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentl. Auslegung sind nach § 12 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256) am 29.8.1980 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Unna, den .....
Der Stadtdirektor

4. Änderung im beschleunigten Verfahren
LT. RATSBESCHLUSS VOM 20.09.2007
ABSCHLUSSBEKANNTMACHUNG 06.12.2007

5. Änderung im beschleunigten Verfahren
LT. RATSBESCHLUSS VOM 05.05.2022
ABSCHLUSSBEKANNTMACHUNG 13.09.2022